

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Ralph Lenkert, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Martina Renner, Jessica Tatti und der Fraktion DIE LINKE.

Würde und Teilhabe ernst nehmen – Sanktionsfreie Mindestsicherung statt Bürgergeld

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Hartz-IV-System ist gescheitert. Das erkennt – zumindest auf dem Papier – auch die neue Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP an, indem sie „die Grundsicherung durch ein neues Bürgergeld [ablösen will,] damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird“ (Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 6).

Würde und Teilhabe müssen jedoch auch für die Menschen gelten, die schon gegenwärtig Hartz IV erhalten, ebenso für erwerbsunfähige Menschen, die von veränderten Einkommensfreibeträgen nicht profitieren. Deshalb braucht es mehr als eine Umbenennung, um Hartz IV zu überwinden, und auch Schonfristen für neue Berechtigte und eine verbesserte Arbeitsförderung genügen nicht. Notwendig sind vor allem zwei Schritte: Das Existenzminimum darf nicht länger kleingerechnet werden. Und Sanktionen müssen endlich abgeschafft werden.

Die unsaubere Berechnung der Regelsätze wird von Fachleuten, Verbänden und Gewerkschaften schon lange vehement kritisiert. Das systematische Kleinrechnen durch alle Bundesregierungen seit 2005 führt dazu, dass sieben Millionen Menschen in Deutschland deutlich unterhalb der Armutsgrenze leben. Die Armutslücke – also die Lücke zwischen den Grundsicherungsleistungen (inklusive der durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung) und der Armutsschwelle – ist seit 2005 stetig gewachsen und beträgt für Alleinstehende aktuell rund 300 Euro (www.destatis.de, <https://statistik.arbeitsagentur.de/>, beides abgerufen am 9.12.2021).

Das Sanktionsregime bei Hartz IV macht eine vertrauensvolle Arbeitsförderung auf Augenhöhe unmöglich und trägt zur Verbreitung prekärer Jobs bei. Mit Sanktionen und Armutssätzen schafft Hartz IV eine Drohkulisse, die nicht nur Erwerbslose betrifft, sondern auch Erwerbstätige: Sie wissen, dass sie nicht weich fallen.

Aber auch die Arbeitslosenversicherung muss ausgebaut werden, damit sie wieder wirksam schützt. Und auch das Steuerrecht muss umgestaltet werden, um endlich eine Umverteilung von oben nach unten zu gewährleisten.

Die gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Umbrüche, die durch den notwendigen sozial-ökologischen Umbau bevorstehen, können nur mit einem stabilen sozialen Netz bewältigt werden. Krisen wie die aktuelle Corona-Pandemie, durch die viele Menschen ihr Einkommen verloren haben, führen zusätzlich vor Augen, wie wichtig eine soziale Absicherung ist, damit unsere Gesellschaft zusammenhalten kann. Es ist daher an der Zeit, den Schutz bei Arbeitslosigkeit zu stärken, das Hartz-IV-System zu überwinden und als unteres soziales Netz eine armutsfeste und sanktionsfreie Mindestsicherung einzuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf einzubringen mit dem Ziel, Hartz IV zu überwinden und durch eine sanktionsfreie und armutsfeste Mindestsicherung zu ersetzen. Diese sanktionsfreie Mindestsicherung ist wie folgt auszugestalten:
 - a) Die sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt für erwachsene Berechtigte die bisherigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
 - b) Um Teilhabe zu garantieren und soziale Ausgrenzung zu verhindern, soll kein Mensch in Armut leben. Die Leistungshöhe orientiert sich an der Armutsgrenze der Europäischen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Die Höhe der Leistungen wird jährlich überprüft und an diese Armutsgrenze angepasst. Sie beträgt derzeit rund 1.200 Euro. Die Mindestsicherung wird pauschal für Lebenshaltungs- und Wohnkosten geleistet. Eine Überprüfung der Wohnsituation entfällt (siehe Buchstabe e).
 - c) Für lokal hohe Wohnkosten, z. B. in Ballungszentren, wird für Wohnungen in angemessener Größe und Ausstattung ergänzend ein Ballungsraumzuschuss gewährt; dieser wird in entsprechender Höhe geleistet. Der Anspruch leitet sich aus der tatsächlich zu zahlenden Bruttowarmmiete bzw. vergleichbaren Kosten bei selbstgenutztem Wohneigentum ab und wird ergänzend zur sanktionsfreien Mindestsicherung geleistet.
 - d) Sozialversicherungsbeiträge sind von den Beziehenden aus der sanktionsfreien Mindestsicherung nicht zu entrichten. Von den Sozialleistungsträgern werden jedoch Leistungen an die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Diese werden in Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes geleistet, um die Sozialversicherungssysteme zu entlasten. Für Beziehende der sanktionsfreien Mindestsicherung werden zudem aus Steuermitteln Rentenbeiträge auf der Basis eines halben Durchschnittsverdienstes gezahlt.
 - e) Ein Anspruch auf die sanktionsfreie Mindestsicherung besteht bei Bedürftigkeit, das heißt, wenn ein Nettoeinkommen zuzüglich anrechnungsfreier Freibeträge unterhalb der festgelegten Leistungshöhe bezogen wird. Die Einkommensprüfung ist bürokratiearm und dergestalt zu regeln, dass selbstständige Tätigkeit durch die Anrechnungsverfahren nicht gefährdet wird. Kein Anspruch besteht, wenn ein erhebliches, verfügbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro vorhanden ist. Die Grenze des Schonvermögens ist mindestens alle vier Jahre der Inflationsentwicklung anzupassen. Zudem wird Altersvorsorgevermögen in angemessenem Umfang nicht als Vermögen berücksichtigt. Selbstgenutztes Wohneigentum in ortsüblichem, durchschnittlichem Umfang wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

- f) Minderungen der Leistungen (Sanktionen) und Leistungseinschränkungen werden abgeschafft und ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums wird gesetzlich ausgeschlossen;
2. einen Gesetzentwurf einzubringen mit dem Ziel, die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme und die Rechte der Erwerbslosen nachhaltig zu stärken und auszubauen sowie prekäre Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen:
- a) Erwerbsarbeit wird derart ausgestaltet, dass ein ergänzender Anspruch vermieden wird. Dafür muss der gesetzliche Mindestlohn auf ein jeweils armutsfestes Niveau angehoben und die Tarifbindung gestärkt werden. Dazu gehört auch, dass prekäre Arbeit eingedämmt wird, etwa indem Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt, Leiharbeit perspektivisch abgeschafft und befristete Arbeitsverhältnisse zurückgedrängt werden.
- b) Die Arbeitsförderung in der Mindestsicherung und der Arbeitslosenversicherung wird im Interesse der Betroffenen umgestaltet und zielt fortan auf eine nachhaltige Vermittlung in gute sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Dafür wird der Vermittlungsvorrang abgeschafft und ein Rechtsanspruch auf vorrangig abschlussbezogene Aus- und Weiterbildung und Qualifizierung sowie ein Weiterbildungsgeld werden eingeführt.
- c) Das Arbeitslosengeld als vorgelagerte Versicherungsleistung wird gestärkt und ausgebaut. Die Arbeitslosenversicherung wird durch einen schnelleren Anspruchserwerb (vier Monate), eine verlängerte Rahmenfrist (drei Jahre), bessere Leistungen (68 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts) und eine verlängerte Bezugsdauer verbessert. Sperrzeiten werden ersatzlos abgeschafft.
- d) Es wird zusätzlich ein Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) eingeführt, um Beschäftigte länger im Rahmen der Versicherung abzusichern. Diesen Anspruch erwirbt, wer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt und Arbeitslosengeld erhalten hat. Die Bezugsdauer des ALG Plus entspricht der Dauer des vorherigen Bezugs von Arbeitslosengeld. Arbeitslose, die mindestens 30 Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, erhalten im Fall von Arbeitslosigkeit einen unbefristeten Anspruch auf ALG Plus. Die Höhe des ALG Plus entspricht 58 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts.
- e) Das Antrags- und Verwaltungsverfahren für alle Sozial- und Sozialversicherungsleistungen ist barrierearm, transparent und nachvollziehbar auszugestalten. Die Rechte von Antragstellenden und Leistungsbeziehenden werden verbessert. Hierzu wird der Zugang zu unabhängiger sozialrechtlicher Beratung flächendeckend gewährleistet. Widersprüche im Sozialverwaltungsverfahren entfalten bei belastenden Verwaltungsakten aufschiebende Wirkung. Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt;
3. einen Gesetzentwurf einzubringen, der Personengruppen, die nicht oder deren Bedarfe nur teilweise von der sanktionsfreien Mindestsicherung erfasst werden, in folgender Weise absichert:
- a) Menschen mit zusätzlichen Bedarfen, z. B. chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, werden diese Bedarfe im Rahmen der Solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung bzw. des Bundesteilhabegesetzes gewährt. Die Mehrbedarfe für Menschen mit Behinderungen leiten sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ab.
- b) Kinder und Jugendliche erhalten eine eigenständige Kindergrundsicherung, die ihre individuellen und vielseitigen Bedarfe deckt.

- c) Die bisherigen Regelsätze und Wohnpauschalen im BAföG sind zu einem existenzsichernden Bafög zu erhöhen, so dass Studierende nicht mehr unter die Armutsrisikogrenze fallen können.
 - d) Altersrentner*innen und Erwerbsminderungsrentner*innen mit niedrigem Einkommen erhalten unabhängig von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung eine steuerfinanzierte, einkommens- und vermögensgeprüfte Solidarische Mindestrente als Zuschlag, der sicherstellt, dass niemand von weniger als 1.200 Euro netto leben muss.
 - e) Für Auszubildende wird eine Mindestausbildungsvergütung eingeführt, die unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegt. Bei ergänzendem Bedarf erhalten Auszubildende die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), die sich am BAföG orientiert. Das Gleiche gilt für Schüler*innen in vollzeitschulischen Ausbildungen, wobei diese schulgeldfrei zu stellen sind;
4. einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Freistellung des steuerlichen Existenzminimums entsprechend anpasst und niedrige und mittlere Einkommen entlastet; hohe Einkommen müssten im Gegenzug stärker besteuert werden.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion